

Bankgarantien

Die ICC veröffentlicht einen Leitfaden zur Anwendung der RUGD 758

Par Marie de Gottrau le 5 Oktober 2021

Zehn Jahre nach Inkrafttreten der Einheitlichen Richtlinien für die Bürgschaftsleistung auf Anforderung ([RUGD, ICC-Veröffentlichung Nr. 758](#)) veröffentlicht die Internationale Handelskammer im Jahr 2021 die *International Standard Demand Guarantee Practice for URDG 758* ([ISDGP, ICC-Veröffentlichung Nr. 814](#)), die im März 2021 von der ICC Banking Commission verabschiedet wurden. Das Kompendium besteht aus einer Reihe von Praktiken („*Best Practices*“), die sich an internationalen Gepflogenheiten orientieren und die RUGD 758 ergänzen sollen. Der Text wird ausschließlich in englischer Sprache veröffentlicht.

Wie die RUGD sind auch die ISDGP nicht rechtsverbindlich. Es handelt sich vielmehr um einen Leitfaden zur Anwendung der RUGD, der in Verbindung mit diesen zu lesen ist.

Im Folgenden gehen wir auf einige Bestimmungen der ISDGP ein, die für die Auslegung der RUGD am wichtigsten sind.

Die ISDGP bringen zunächst einige Klarstellungen zu den Schlüsselbegriffen des Garantievorgangs in den §§ 9 bis 48 ISDGP, da die Praxis gezeigt hat, dass einige Definitionen in den RUGD (siehe Art. 2 RUGD) einer Präzisierung bedurften. So unterscheiden die RUGD insbesondere zwischen dem Begriff „Auftraggeber“ und „anweisende Partei“ : Der Auftraggeber ist die in der Garantie genannte Partei, die aufgrund der der Garantie zugrunde liegenden Beziehung verpflichtet ist, während die anweisende Partei diejenige ist, die die Angaben für die Ausstellung der Garantie macht und verpflichtet ist, den Garantiegeber zu entschädigen. Die ISDGP präzisieren diesbezüglich, dass, wenn der Auftraggeber nicht die anweisende Partei ist, diese eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft des Auftraggebers oder jede andere Person sein kann, die ein Interesse an der Ausstellung der Garantie hat (§ 9 ISDGP).

Bezüglich der Ausstellung der Garantie, die sich gemäß den RUGD nach dem Kriterium der tatsächlichen Kontrolle bestimmt, was bedeutet, dass die Garantie ausgestellt wird, sobald sie die Kontrolle des Garanten verlässt (vgl. Art. 4 lit. a RUGD), bringen die ISDGP eine nützliche Klarstellung : Gemäß § 68 ISDGP gilt eine Garantie, die sich nicht mehr unter der Kontrolle des Garantiegebers befindet, als gültig erteilt, auch wenn das interne Genehmigungsverfahren im Unternehmen des Garantiegebers nicht abgeschlossen ist.

Eine weitere willkommene Klarstellung : Wenn die Parteien eine elektronische Vorlage

vereinbart haben (siehe Art. 14 lit. c RUGD), wird empfohlen, dass diese Art der Vorlage auch SWIFT-Nachrichten umfasst, es sei denn, das Sicherungsinstrument hat sie ausdrücklich ausgeschlossen (§ 84 ISDGP).

Die ISDGP widmen mehrere Absätze der Frage der in der Praxis recht häufigen „*Extend or Pay*“-Forderungen (vgl. Art. 23 RUGD). Insbesondere muss eine *Extend or Pay*-Anfrage den gewünschten Verlängerungszeitraum genau bezeichnen (§ 123 ISDGP) und eine konforme Zahlungsaufforderung enthalten, damit der Bürge zur Zahlung verpflichtet ist, wenn die vom Begünstigten beantragte Verlängerung nicht gewährt wird (§ 122 ISDGP).

In einem Abschnitt, der sich mit der Zahlung des Garantiebetrags an den Begünstigten befasst, bietet § 160 ISDGP eine Ergänzung zu Art. 20 lit. b RUGD, der vorschreibt, dass „der Bürge, wenn er feststellt, dass ein Zahlungsantrag konform ist, zahlen muss“, indem er empfiehlt, dass die Zahlung an den Begünstigten innerhalb von drei Werktagen nach Feststellung der Konformität des Antrags erfolgen sollte, um der Standardpraxis für auf Antrag geleistete Bürgschaften zu entsprechen. Die ISDGP gehen hier über die RUGD hinaus, die keine Frist für die Zahlung festlegen, indem sie angeben, wie lange die Zahlung in der Regel dauern sollte, um ungerechtfertigte Verzögerungen zu vermeiden.

Die ISDGP schließen mit einem Kapitel mit dem Titel „Verschiedenes“. Dieses Kapitel behandelt das Konzept des missbräuchlichen Rückrufs und erinnert daran, dass es sich um ein Thema handelt, das nicht durch die RUGD geregelt ist und unter das für diese geltende Recht fällt (§ 209 ISDGP). Es wird auch empfohlen, dass der Bürge im Falle von einstweiligen Verfügungen gegen ihn den Begünstigten unverzüglich über die Unmöglichkeit der Zahlung der Sicherheit informiert, indem er ihm eine Kopie der gerichtlichen Entscheidung übergibt (§ 211 ISDGP).

Zusammenfassend stellen die ISDGP unserer Meinung nach eine hervorragende Ergänzung zu den RUGD dar. Auch wenn man bedauern kann, dass die ISDGP nicht wie ein Kommentar zu jedem einzelnen Artikel verfasst sind, was es dem Praktiker ermöglicht hätte, die Erklärungen zu einem bestimmten Artikel der RUGD direkter zu finden, muss man dennoch die Bemühungen der Bankkommission der ICC begrüßen, einen großen Teil der international standardisierten Praktiken im Bereich der unabhängigen Garantie in einem Kompendium zu kodifizieren.

Es muss noch betont werden, dass die RUGD in der Praxis der Schweizer Bankgarantien noch wenig genutzt werden, außer von einigen im *Trade Finance* tätigen Banken. Da sie also nicht Ausdruck einer Gewohnheit oder eines Handelsbrauchs sind, kann sich der Schweizer Richter nicht direkt auf die RUGD und die ISDGP beziehen, um einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einer Bankgarantie zu lösen, wenn diese nicht den RUGD unterliegt. Das Bundesgericht hat jedoch in zwei Entscheidungen zu Garantien, die nicht den RUGD unterliegen, argumentiert, dass diese es ermöglichen, die Qualifikationen und Beziehungen zwischen den Parteien der Garantieoperation zu präzisieren, und anerkennt, dass bestimmte Bestimmungen der RUGD in die gleiche Richtung gehen wie bestimmte schweizerische Lehrmeinungen (SJ 1997 S. 245, 251 ; [BGE 122 III 273, 276](#)). Unserer Meinung nach sollte der Schweizer Richter sich dann von den in den RUGD und den ISDGP enthaltenen Lösungen *inspirieren lassen* können, da diese Texte im Allgemeinen die internationale Praxis im Bereich der Bürgschaften auf erstes Anfordern widerspiegeln.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Marie de Gottrau, Die ICC veröffentlicht einen Leitfaden zur Anwendung der RUGD 758, publié le 5 Oktober 2021 par le Centre de droit bancaire et financier, <https://cdbf.ch/de/1199/>